

## **Bauauflagen**

### **Hütte**

1. Die Hütte ist auf Pfeilern (insgesamt höchstens 9, maximaler Pfeilerquerschnitt 20x20cm) zu errichten und mit diesen wirksam zu verankern. Der Mindestabstand zwischen den Pfeilern quer zur Fließrichtung hat 2 Meter zu betragen.

Der Raum zwischen den Pfeilern (Pfeilergeschoß) ist von Verbauung und Lagerung jeglicher Art freizuhalten. Die Hütte ist aus Holz herzustellen und darf ein Ausmaß von 12,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

2. Die Hütte ist mit der Längsachse parallel zur Böschungskante zu situieren. Die geschlossen verbaute, angeströmte Breite der Hütte hat das Ausmaß von maximal 3,0 m einzuhalten. Die KUK (Konstruktionsunterkante = Pfeilerkopf) soll 30 cm über der Wasserspiegellage vom Ereignis eines 30-jährlichen Hochwassers liegen.

(Hinweis: Liegt die Höhe der Konstruktionsunterkante der Anlage an der March ca. 50 cm und an der Thaya ca. 70 cm unter der Dammkrone des HW-Schutzdammes, so beeinträchtigt die Hüttenanlage auf maximal 9 Pfeilern (max. Pfeilerquerschnitt 20 x20 cm) den Hochwasserabfluss nicht erheblich. Als Bezugshöhe ist jener Dammabschnitt zu wählen, welcher von der Hütte den geringsten Abstand hat. Auch wenn die Höhe der Konstruktionsunterkante über der Wasserspiegellage HW 30 + 30 cm, aber unter der Ausbauhöhe des HW-Schutzdammes liegt, beeinträchtigt die Hütte den Hochwasserabfluss erheblich).

3. Die Aufgangsstiege darf keine Stoßbretter aufweisen und ist möglichst parallel zur Flussrichtung anzuordnen.
4. Verstrebungen der Pfeiler mit den Trägern quer zur Strömungsrichtung durch Knotenbleche oder kurze Streben (max. ca. 50 cm) sind zulässig.

### **Bedienungssteg:**

5. Im Falle der Ausführung eines Steges ist dieser auskragend zu konstruieren und die flusseitigen Stegpfeiler sind mindestens 1 m landeinwärts der

Böschungskante zu gründen. Die Stegkonstruktion muss so gewählt werden, dass nur ein Minimum von Stehern benötigt wird um den Anforderungen der Fischerei zu entsprechen (zulässige Steglänge, Standsicherheit, minimale Verklauungsgefahr, etc.).

6. Der Trittbelag des Stegs ist derart zu warten, dass ein rutschfreies Begehen und die Tragfähigkeit des Trittbelags gewährleistet sind.
7. Verlaufen die Seile unter einer Höhe von ca. 2m sind die Seile kenntlich zu machen (z.B.: Lappen).
8. Die Verheftung des Bedienungssteiges ist ausschließlich in statisch ausreichender Form an Erdankern vorzunehmen. Es ist untersagt, die erforderlichen Seile und Leinen an Bäumen bzw. Sträuchern zu befestigen.

### **Daubelkrananlage**

9. Die Daubelanlage darf höchstens 9 m vom Mittelwasseranschlag in den Fluss hinausragen.  
Um kein Schifffahrtshindernis zu verursachen ist beim Verlassen der Fischerhütte die Daubelanlage derart zu verschwenken, so dass das Netz max. 5 m (an der Thaya 3m) in das Flussprofil hineinragt, wobei das Netz bis zur Umlenkrolle hochzuziehen ist.
10. Es darf nur eine Daubelanlage errichtet werden.
11. Eventuelle Windschnüre, Spannseile und dergleichen sind durch Lappen kenntlich zu machen. Die Zugseile für den Daubelkran sind ca. 2,0 m über dem Gelände zu führen.
12. Die Seilabspannungen der Daubelanlage dürfen nicht an Bäumen befestigt werden. (Grünverheftung)

### **Sprengerstange**

13. Die Sprengerstange ist so auszuführen, dass sie den Hochwasserabfluss und den Abfluss von Treibeis nicht behindert. (z.B.: hochklappbar). Erforderliche Seilabspannungen sind kenntlich zu machen und mit Erdankern im Untergrund zu verbinden.

Die Grünverheftung (Seilbefestigung an Bäumen oder Sträuchern) der Sprengerstange ist unzulässig.

### **Veränderungen der Uferböschung**

14. Jegliche Art einer bautechnischen Uferbefestigung ist verboten.
15. Ufersicherungen dürfen nicht errichtet werden. Die Hütte oder der Steg sind landeinwärts zu versetzen, sobald Ufererosion die Standsicherheit von der Hütte oder vom Steg beeinträchtigt.
16. Die Ufervegetation und auch Ufergehölze dürfen zurück geschnitten werden, durch das Beschneiden der Vegetation soll der ursprüngliche Bestand nicht beeinträchtigt werden. Das gänzliche Entfernen von Ufergehölz ist untersagt.

### **Einbauten im Flussbett:**

17. Die Errichtung von Einbauten (Kehrbank, etc.) im Flussschlauch ist unzulässig.
18. Jegliche Veränderung der bestehenden Ufer und der Sohle zwecks Schaffung von Daubelplätzen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass von der "via donau" (**Standort Angern** Johann Rosskopf-Gasse 17, 2261 Angern; Tel. +43 (0) 504 321 7000; Fax +43 (0) 504 321 7050) eine schriftliche Zustimmung zu dieser baulichen Maßnahme besteht, die vor Ausführung der baulichen Maßnahme der Behörde zur Stellungnahme vorzulegen ist. Wird dieser baulichen Maßnahme von der Behörde zugestimmt, darf mit der Durchführung der Bauarbeiten entsprechend des vorgelegten Projektes begonnen werden.

### **Nebenobjekt**

19. Die Errichtung von Nebenobjekten (z.B.: Latrinen, Gerätehütten) ist verboten.